KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1969

über die Verlängerung der Entscheidung Nr. 1/64 der Hohen Behörde betreffend das Verbot der Angleichung an Angebote von Stahlerzeugnissen und Roheisen aus Staatshandelsländern und Staatshandelsgebieten

(69/501/EGKS)

Diese Entscheidung ergeht

auf Grund des Vertrages über die Errichtung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, besonders der Artikel 2, 3, 5, 8, 60 Paragraph 2, 64 und 95 Absätze 1 und 2;

auf Grund der Entscheidung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 über ein Verbot der Angleichung an Angebote von Stahlerzeugnissen und Roheisen aus Staatshandelsländern und Staatshandelsgebieten *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 8 vom 22. Januar 1964, S. 97/64), verlängert durch die Entscheidungen der Hohen Behörde Nr. 21/64 vom 10. Dezember 1964 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 211 vom 18. Dezember 1964, S. 3602/64), Nr. 16/65 vom 15. Dezember 1965 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 212 vom 16. Dezember 1965, S. 3155/65), Nr. 30/66 vom 16. Dezember 1966 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 238 vom 24. Dezember 1966, S. 4030/66), Nr. 35/67 vom 21. Dezember 1967 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 318 vom 29. Dezember 1967, S. 8) und Nr. 2178/68 vom 27. Dezember 1968 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 315 vom 31. Dezember 1968, S. 2);

auf Grund der Entscheidung der im Rat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Dezember 1969 über die Festlegung von Mengenkontingenten für die Einfuhr von Stahlerzeugnissen und Roheisen aus Staatshandelsländern und Staatshandelsgebieten im Jahre 1970

und beruht auf folgenden Erwägungen:

Durch die Entscheidung Nr. 1/64 wurde den Unternehmen der Gemeinschaft untersagt, beim Vertrieb von Stahlerzeugnissen und Roheisen ihre Angebote nach den Bedingungen auszurichten, die für die in Staatshandelsländern oder Staatshandelsgebieten hergestellten Stahlerzeugnisse und Roheisen gemacht werden; diese Entscheidung tritt am 31. Dezember 1969 außer Kraft.

Es besteht kein Anlaß anzunehmen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse und die rechtlichen Gründe, die zum Erlaß der Entscheidung Nr. 1/64 geführt haben, im wesentlichen auch weiterhin gelten. Die Erfahrung hat im übrigen bestätigt, daß das mit dieser Entscheidung ausgesprochene Angleichungsverbot zusammen mit Einfuhrkontingenten für Stahlerzeugnisse und Roheisen aus den Staatshandelsländern und Staatshandelsgebieten ein geeignetes und notwendiges Mittel darstellt, um einem Preisverfall innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu begegnen.

Nachdem die Regierungen der Mitgliedstaaten auch für das Jahr 1970 über Einfuhrkontingente übereingekommen sind, ist es aus denselben Gründen, wie sie in der Entscheidung Nr. 1/64 enthalten sind, notwendig, das Angleichungsverbot auch für das Kalenderjahr 1970 in Kraft zu lassen.

Demgemäß erläßt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Entscheidung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 wird bis zum 31. Dezember 1970 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 22. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY